

Justizorganen. Deshalb haben die Staatsanwälte der notwendigen Kontrolle der Durchführung der strengen gesetzlichen Ordnung und einer hohen Qualität bei der Anzeigenaufnahme und -bearbeitung sowie bei der Verfahrenseinleitung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dazu gehört eine kritische Einschätzung des Standes der Aufdeckung der Kriminalität und der Stabilität der Verfolgung sowie der Rolle und des tatsächlichen Einflusses der Staatsanwaltschaft in dieser Beziehung.

Erhebliche Bedeutung kommt der qualifizierten, beschleunigten und konzentrierten Durchführung des Ermittlungsverfahrens zu. In dieser Beziehung müssen 1973 weitere Fortschritte erreicht werden, weil die Zügigkeit, mit der die strafrechtliche Verantwortlichkeit herbeigeführt wird, ein wesentliches Element jener proletarischen Strenge und Entschlossenheit ist, ohne die es keine hohe Wirkung der Kriminalitätsbekämpfung geben kann. Es kommt jetzt darauf an, die Prinzipien der Verfahrenskonzentration und -beschleunigung bei hoher Qualität der Ermittlungsarbeit nicht nur in einfachen Strafsachen, sondern generell durchzusetzen. Das ist ein hoher, dem VIII. Parteitag gemäßer Anspruch, und seine Verwirklichung erfordert nicht wenig Kraft. Die notwendigen zentralen Maßnahmen, durch die ein in seinen einzelnen Stufen noch besser aufeinander abgestimmter schneller Strafprozeß erreicht werden soll, werden im Laufe des 1. Quartals 1973 getroffen werden. Die gute Verwirklichung wird entscheidend davon abhängen, daß auch in dieser Hinsicht die volle Verantwortung jedes Organs für sein Verfahrensstadium voll wahrgenommen und konsequent durchgesetzt wird.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese schwierige Aufgabe nicht komplikationslos und schlagartig bewältigt werden kann. Sie muß in Übereinstimmung mit den notwendigen Maßregeln gelöst werden, die eine differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren ebenso gewährleisten wie die schwerpunktmäßig orientierte und rationelle Aufdeckung strafatbegünstigender Bedingungen und die Einleitung wirksamer Maßnahmen zu ihrer Beseitigung. Entscheidend ist nicht der Aufwand, der in dieser Beziehung getrieben wird, sondern der tatsächlich erreichbare und zu erreichende gesellschaftliche Effekt, vor allem die nachhaltige erzieherische und vorbeugende Wirkung. Wir brauchen ein sachlich-nüchternes Herangehen an diese Dinge und keine Zahlenhascherei. Der Sache ist z. B. nicht gedient, wenn sich hier oder dort die Funktion des gesellschaftlichen Anklägers als eine Art zweiter Beruf herausbildet. Es geht darum, die politisch-ideologische Wirkung des Kampfes gegen Straftaten zu verstärken und noch mehr Bürger aktiv in die Kriminalitätsbekämpfung einzubeziehen. Die Sorge um eine hohe öffentliche Wirksamkeit der Strafverfahren erfordert, aus der Vielfalt der Möglichkeiten die der jeweiligen Sachlage gemäßen rationellsten Methoden differenziert anzuwenden. Dazu gehört die ständige kritische Einschätzung der tatsächlich erzielten öffentlichen Wirkung und das Überlegen, was erforderlich ist, um die Effektivität noch zu steigern. Dabei müssen wir auch noch sorgfältiger und kritischer die Meinungen auswerten, die es unter der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterklasse, zur Strafpraxis gibt.

Es ist eine Aufgabe von zentraler Bedeutung, gute, wirkungsvolle Methoden der Organisation der öffentlichen Wirksamkeit von Strafverfahren mehr und besser zu verallgemeinern.

Die Prüfung, ob die praktische Anwendung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit den Erfordernissen einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung

und -Vorbeugung entspricht, ist eine ständige wichtige Aufgabe. Gegenüber Verbrechen und schweren Vergehen darf es nirgendwo an strengen Strafen fehlen, und die Möglichkeiten unseres Strafrechts sind vor allem bei Gewaltverbrechen, schweren Straftaten zum Nachteil sozialistischen Eigentums sowie hartnäckiger Rückfälligkeit voll zu nutzen. Die Staatsanwälte haben zur Durchsetzung der richtigen Praxis die strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Mittel konsequent auszuschöpfen.

Hohe Aufmerksamkeit ist der noch besseren Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte, insbesondere der Konfliktkommissionen, in ihrer verantwortungsvollen und überaus bewährten Arbeit zu widmen. Durch eine gute Qualität der Arbeit zur Übergabe von Strafsachen sind alle Voraussetzungen für erfolgreiche Verhandlungen durch die gesellschaftlichen Gerichte zu schaffen. Bei Unzulänglichkeiten und Mängeln in der Tätigkeit einzelner gesellschaftlicher Gerichte ist in enger Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft bzw. den örtlichen Organen die unmittelbare Hilfe und Anleitung an Ort und Stelle zu sichern. Die Staatsanwälte müssen in den notwendigen Fällen noch energischer dafür eintreten, daß alle Betriebsleiter ihren Pflichten zur Unterstützung der Konfliktkommissionen nachkommen.

Spezielle zentrale Aufgaben zur weiteren Entwicklung des Zusammenwirkens mit anderen Staatsorganen, insbesondere mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen, und den gesellschaftlichen Organisationen werden für 1973 nicht gestellt. Die Zusammenarbeit ist in den bewährten Formen und Methoden den örtlichen Schwerpunkten entsprechend fortzuführen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Konzentration auf die Durchführung der Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit des Strafverfahrens die entscheidende Aufgabe und auch eine wichtige Voraussetzung dafür ist, das Zusammenwirken mit den anderen Organen und Organisationen wirkungsvoller zu gestalten.

Die weitere Qualifizierung der Informationstätigkeit, insbesondere gegenüber den örtlichen Räten, muß ein ständiges Anliegen der Staatsanwaltschaft sein. Der Wert der Informationen bestimmt sich danach, wie sie den örtlichen Organen wirklich helfen, ihre Aufgaben zu bewältigen, insbesondere das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu heben, die öffentliche Ordnung zu sichern, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und die Rechte der Bürger zu wahren. In den Fragen der Kriminalitätsvorbeugung kommt es jetzt darauf an, die diesbezüglichen gesetzlichen Verantwortungen, die den verschiedenen Organen und Organisationen konkret obliegen, voll zur Geltung zu bringen. Dabei muß die Staatsanwaltschaft noch profilierter entsprechend ihrer Funktion wirken, über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wachen. Erforderlichenfalls sind die Mittel der Gesetzlichkeitsaufsicht konsequent einzusetzen. Auf diese Weise wird zugleich ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung der örtlichen Volksvertretungen und der Abgeordneten in ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit geleistet.

Gesetzlichkeitsaufsicht verstärken

Entsprechend den Beschlüssen des VIII. Parteitages der SED wächst die Rolle von Recht und Gesetzlichkeit bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Damit erhöhen sich auch die Anforderungen an die gesamte staatsanwaltschaftliche Gesetzlichkeitsaufsicht./4/ Der Beitrag der Staatsanwaltschaft zur unbedingten einheitlichen Durchsetzung unseres Rechts als

/4/ Vgl. Streit, „Höhere Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft“, NJ 1971 S. 663 ff.